



Landratsamt München · Postfach 95 02 60 · 81518 München

Herrn
Ulrich Bug
Rieschbogen 64 c

85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr
und Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben flexible Arbeitszeit. Daher empfehlen wir Ihnen, Termine zu vereinbaren.

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
03.08.2006

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
3.1-027-254/06

Ansprechpartner/-in
Herr Weber

Durchwahl Zimmer-Nr. München,
089 / 6221-
Tel. 2231 B 4.30 17.11.2006
Fax 44231
E-Mail: christoph.weber@lra-m.bayern.de

Vollzug der Gemeindeordnung;

Beschwerde der Unabhängigen Bürger bzgl. der Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin beim Erwerb einer Skulptur und der Ablehnung der Abstimmung über einen Antrag d. Unabhängigen Bürger in der Gemeinderatssitzung am 20. Juli 2006

Sehr geehrter Herr Bug,

zu den in Ihrer Beschwerde gegenüber der Ersten Bürgermeisterin der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn erhobenen Vorwürfen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Sie rügen in Ihrer Beschwerde, die Erste Bürgermeisterin habe mit der vermeintlichen Beschaffung der sog. „HöSi“-Skulptur ihre Kompetenz überschritten.

Hierzu sollte zur Klarstellung der Sachverhalt näher dargelegt werden.

Mit Beschluss vom 16. März 2006 hat der Hauptverwaltungsausschuss Höhenkirchen-Siegertsbrunn gegenüber dem Gemeinderat u.a. die Empfehlung ausgesprochen, dem Erwerb der von der ortsansässigen Künstlerin Frau Waltraud Kurz entworfenen Skulptur „HöSi“ grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen.

Darauf bezugnehmend hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.04.2006 verbindlich der grundsätzlichen Beschaffung der o.g. Skulptur zugestimmt. Zudem wurde beschlossen, dass die zu erwerbende Skulptur eine Höhe von 5 Metern aufzuweisen hat. Weiter wurde die Erste Bürgermeisterin beauftragt, jeweils ein Modell der Skulptur in Aluminium resp. Bronzeguss anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung vorzustellen. Schließlich solle sie zur Finanzierung der Skulptur entsprechende Sponsoren werben.

Daraufhin beauftragte die Erste Bürgermeisterin mit Schreiben vom 25.04.2006 die Gipsformerei Forster GmbH mit der Anfertigung entsprechender Modelle zur Präsentation bei der nächsten Gemeinderatssitzung, deren Kosten sie persönlich und die Künstlerin gemeinsam getragen haben. Darüber hinaus wurde die Firma Forster GmbH mit der Erstellung von Negativformen zum Preis von 14.128,80 € beauftragt.

Der Auftrag an die Gießerei war entgegen Ihrer Darstellung zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vergeben worden.

Telefon 089/6221-0
Telefax 089/6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Dienstgebäude
Mariahilfplatz 17
81541 München

Erreichbar mit
Straßenbahn Linie 27
Bus Linie 52
Haltestelle Mariahilfplatz

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage LRA
(Zufahrt über Ohlmüllerstr.)
Öffentl. Parkplatz am Mariahilfplatz

Bankverbindungen
Kreissparkasse München Starnberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
Postbank München (BLZ 700 100 80)
Konto Nr. 481 85-804



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
D-155-00192

Obwohl der Auftrag an die Gießerei zu diesem Zeitpunkt noch nicht vergeben worden war, hätte es gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Höhenkirchen-Siegertsbrunn (GeschO) eines Vergabebeschlusses bedurft, da das Gesamtauftragsvolumen i.H.v. ca. 30.000 € brutto (5 Meter Höhe in Aluminiumguss) die in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze i.H.v. 25.000 € für den Abschluss von Verträgen der Ersten Bürgermeisterin, die Lieferung und Leistung an die Gemeinde zum Gegenstand haben übersteigt. Die Vergabe an die Gipsformerei und an die Gießerei muss unseres Erachtens als ein zusammenhängender Auftrag angesehen werden.

Rechtsfolgen hieraus ergeben sich aber insofern nicht, als der Gemeinderat in der Sitzung vom 20.07.2006 (siehe TOP 2 II. 2.2 der Sitzungsniederschrift) mit dem Beschluss die Skulptur in Aluminium zu fertigen, nachträglich inzident die Vertretungsmacht für die Erste Bürgermeisterin zum Gesamtauftrag erteilte.

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden dahingehend berücksichtigt, als dass die Erste Bürgermeisterin mit der Auswahl der Firmen Forster und Strehle dem kostengünstigsten Anbieter den Zuschlag erteilt hat.

Weiterhin rügen Sie, die Erste Bürgermeisterin habe haushaltsrechtliche Regelungen insofern verletzt, als sie mit den entstandenen außerplanmäßigen Kosten für den Gesamtauftrag i.H.v. ca. 30.000 € brutto ihren Verfügungsrahmen gem. Art. 45 Abs. 2 GO i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) GeschO i.H.v. 6.250,- € überschritten habe. Dies ist insoweit richtig.

Bisher liegen aufgrund eines fehlenden rechtsgültigen Beschlusses des entscheidungsbefugten Gremiums keine genehmigten außerplanmäßigen Ausgaben vor, da der Hauptverwaltungsausschuss in der Sitzung am 16.03.2006 lediglich eine Empfehlung an den Gemeinderat aussprach. Jedoch kann dieser Beschluss bis zum Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden.

Die Erste Bürgermeisterin wurde gebeten den entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

2. Weiterhin machen Sie geltend, die Erste Bürgermeisterin hätte Ihren mit elektronischer Post am 18.07.2006 versandten Antrag „rechtsmissbräuchlich“ nicht in die Tagesordnung zur Sitzung am 20.07.2006 aufgenommen.

Das Vorgehen der Ersten Bürgermeisterin begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

So ist es nicht zu beanstanden, dass Ihre elektronische Post vom 18.07.2006 nicht als Antrag zur Änderung des in der Ladung zur Gemeinderatssitzung am 20.07.2006 enthaltenen TOP 2 „Kulturjahr 2007; Erwerb einer Skulptur; Entscheidung über das zu verwendende Material“, sondern als neuer Tagesordnungspunkt gewertet wurde. Hatte der genannte TOP 2 nur die Abstimmung, aus welchem Material die Skulptur gefertigt werden soll beinhaltet, stellte Ihr vorgebrachter Antrag dagegen die gesamte Beschaffung zur Disposition, indem er die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses vom 06.04.2006 begehrte.

Solche Anträge sind gem. Art. 45 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GeschO spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei der Ersten Bürgermeisterin einzureichen. Hinsichtlich der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung am 20.07.2006 wurde die vorbezeichnete Frist offensichtlich nicht gewahrt.

Eine Aufnahme des TOP während der Sitzung nach Art. 45 Abs. 2 GO i.V.m. § 24 Abs. 2 GeschO war ebenso nicht möglich, da weder objektive Dringlichkeit vorlag, noch alle Gemeinderatsmitglieder anwesend waren.

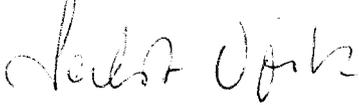
Die unter Gemeindeeinwohnern durchgeführte Protest-Unterschriftenaktion ist kommunalrechtlich nicht relevant. So handelte es sich dabei weder um einen Bürgerantrag (Art. 18 Buchstabe b GO), noch um ein Bürgerbegehren i.S.d. Art. 18 Buchstabe a GO. Darüber hinausgehende plebiszitäre Elemente sind im bayerischen Kommunalrecht nicht vorgesehen.

Ausweislich der Sitzungsniederschrift haben Sie nicht das Recht in Anspruch genommen, während der Sitzung einen einfachen Sachantrag (§ 24 Abs. 3 GeschO), z.B. auf Nichtbefassung des TOP 2 zu stellen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ersten Bürgermeisterin kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, welches aufsichtliche oder gar disziplinarrechtliche Maßnahmen rechtfertigen würde, zumal die Ausgaben den gemeindlichen Haushalt kaum belasten, da für die Skulptur zwischenzeitlich Spendengelder i.H.v. rund 32.000 € gestiftet wurden.

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Herr Sepp erhält ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Seibert-Opitz', written in a cursive style.

Seibert-Opitz